Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wir versenden **unentgeltlich** das nebenstehende 23×33 cm messende Plakätchen zum Aufhängen in Bureaux, Wartezimmern von Ärzten und Zahnärzten etc. Burgenfreunde, die uns helfen wollen, auf diese Weise neue Mitglieder zu werben, bitten wir um Angabe ihrer Adresse und danken im voraus für ihre Mithilfe.

Die Geschäftsleitung des Burgenvereins.

Historische Schlösser — Eigentum der englischen Nation

Sir Charles Travelian, Mitglied der englischen Arbeiterpartei, teilte der Presse mit, daß er testamentarisch sein historisches Schloß Wollingthon House in Northumberland der englischen Nation vermacht hat. Der Lord begründet seinen Entschluß damit, daß die Zeit des Besitzes großer Güter durch einzelne Personen endgültig vorbei sei. Die historischen Schlösser müßten Eigentum der Nation werden, weil man sie dann leichter verwalten und erhalten könne. Die Steuern, die mit derartigen Besitzen im Zusammenhang stehen, sind so hoch, daß sich nur wenige Aristokraten den Luxus leisten können, ein Schloß zu behalten.

Im englischen Parlament wird in der Herbstsession ein Entwurf eingebracht werden, besondere Summen zu bewilligen, damit man den Aristokraten historische Schlösser abkaufen könne. Als erstes derartiges Schloß kommt der Besitz Glestobary Tors in Betracht. Mit diesem Herrensitz sind viele Legenden und Sagen verbunden. Einer Legende zufolge hat der heilige Josef einmal dorthin den kleinen Christus auf einer Reise begleitet. Hier soll auch, einer anderen Legende zufolge, Josef auf einem Hügel den Becher vergraben haben, aus dem beim heiligen Abendmahl der Erlöser getrunken hat, den Gral. Früher stand dort eine Abtei, aber Heinrich VIII. vertrieb die Mönche, und nach und nach gingen die Gebäude zugrunde und sind heute bloß noch Ruinen. Zum Erwerb dieses Schlosses benötigt man 2600 Pfund. Die englischen Blätter haben, ohne den Beschluß der Regierung abzuwarten, Aufrufe an ihre Leser veröffentlicht, in denen diese aufgefordert werden, Spenden zu leisten, damit man diese historische Stätte der englischen Nation schenken könne.